

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend das Verbot des Absinth.

(Vom 9. Dezember 1907.)

Tit.

Vermittelst Bericht vom 22. Februar laufenden Jahres (Bundesblatt 1907, II., 983) haben wir Ihnen ein von 167,814 gültigen Unterschriften unterstütztes Volksbegehren zugeleitet, das dahin lautet:

„Es möchten folgende neue Bestimmungen in die Bundesverfassung aufgenommen werden:

I. Art. 31, lit. *b*, der Bundesverfassung erhält folgende Fassung: die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: *a—b*. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art. 32<sup>bis</sup> und 32<sup>ter</sup>.

II. Art. 32<sup>ter</sup>. Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossen-

schaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgend welcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in Bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.<sup>4</sup>

Durch Beschluss des Nationalrates vom 12. April l. J. wurde das Begehren behufs Berichterstattung und Antragstellung an uns zurückgeleitet.

Indem wir uns anschicken, dieser Aufgabe nachzukommen, können wir nicht umhin, vor allem auf die grosse Zahl der Unterschriften hinzuweisen, welche das Begehren gefunden hat; während von den bisher aufgetauchten Initiativbegehren keines das Doppelte des in Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1892 vorgesehenen Minimums der Unterschriften erlangte, ist das vorliegende auf mehr als das Dreifache jener Ziffer gestiegen.

Wir stehen nicht an, die gute Absicht der Urheber und der Mitunterzeichner der Absinthinitiative anzuerkennen. Aus dem vorgeschlagenen Art. 32<sup>ter</sup> spricht der entschiedene Wunsch, dem Absinth in der Schweiz ein radikales Ende zu bereiten. Auch wir möchten, dass der schädliche Genuss verschwände, und stehn insofern der gegenwärtigen Initiative grundsätzlich zustimmend gegenüber.

Dies entbindet uns jedoch nicht der Pflicht, den Inhalt dieses Begehrens gewissenhaft zu prüfen und die Frage aufzuwerfen, ob es im Falle der Gutheissung durch die eidgenössischen Räte und das Schweizervolk geeignet sein werde, den Zweck, den es anstrebt, zu erreichen.

Zu dieser Prüfung haben wir die Regierungen der Kantone zur Mitwirkung herangezogen, indem wir sie unter Mitteilung des Textes des Begehrens ersuchten, uns wissen zu lassen, welche

Stellung sie vom Gesichtspunkte der Interessen ihrer Kantone aus dem Begehren gegenüber einnehmen.

Auf Grundlage des uns von dieser Seite zugegangenen Materials und nach einlässlicher Erwägung des Begehrens selbst, haben wir zur Beleuchtung dieses letztern folgendes anzubringen:

Die Initiative stellt sich dar als ein gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 (über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung) formuliertes Partialrevisionsbegehren, das in der Form eines fertigen Zusatzartikels zu Art. 32 der Bundesverfassung den Anspruch macht, ohne weiteres in die übrigen Bestimmungen dieses Grundgesetzes eingereiht zu werden.

In Bezug auf den neuen Art. 32<sup>ter</sup> lässt sich nun entschieden die Frage aufwerfen, ob er dieser Forderung entspreche.

Das Verbot untersagt nämlich einerseits die Fabrikation und anderseits den Verkauf des Absinths, sowie aller eine Nachahmung dieses Getränkes bildenden Liqueurs und greift dadurch unmittelbar in die durch Art. 31 gewährleistete Freiheit des Handels und der Gewerbe ein und will diese Freiheit für alle dermal bei der Herstellung und dem Vertriebe des Absinths beteiligten Bürger aufheben.

Dies ruft der Frage, ob ein solcher Eingriff in die garantierte Handels- und Gewerbefreiheit unter den obwaltenden Verhältnissen gerechtfertigt sei. Dabei erscheint es angezeigt die Frage in bezug auf das Verbot des Verkaufs und dasjenige der Fabrikation auseinander zu halten.

Zur Motivierung des allgemeinen Verbotes des Verkaufes des Absinths bedarf es der Voraussetzung, dass wirklich ein namhafter Konsum des Absinths auf dem Gebiete, für welches das Verbot berechnet ist, vorhanden sei. Eine vernünftige Gesetzgebung wenigstens wird nicht Handlungen verbieten die nicht begangen werden.

Nach den Berichten der Regierungen der Kantone fehlt diese Voraussetzung nun für den weitaus grössten Teil der Schweiz gänzlich.

Die Berichte der Regierungen der Kantone deutscher Sprache, sowie des Staatsrates von Tessin äussern sich nämlich überein-

stimmend dahin, dass unter ihrer Bevölkerung der Konsum des Absinth ein ganz unbedeutender sei.

Auf Grund dieser Tatsache machen denn einige Regierungen, wie diejenigen von Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Aargau und Thurgau, die Bemerkung, dass sie nicht Veranlassung haben, einen bestimmten Standpunkt zu der Initiative einzunehmen.

Andere Regierungen, wie die von Zürich, Bern, Uri, Solothurn und Appenzell A.-Rh., äussern freilich, dass sie ungeachtet des unbedeutenden Absinthkonsums in ihren Kantonen vom Gesichtspunkte der Volksgesundheit und der Volkswohlfahrt aus dem Initiativbegehren nicht abgeneigt seien, beziehungsweise zustimmen.

Diese letztern Äusserungen ändern aber an der Tatsache nichts, dass zurzeit zu einem so allgemeinen Verbot des Absinth für weitaus den grössten Teil der Bevölkerung der Schweiz keine Notwendigkeit vorhanden ist.

Nach den vorliegenden Berichten und nach dem, was auf kantonalem Boden in Sachen der Prohibition des Absinthgenusses bis jetzt geschehen ist, sind es bloss die fünf Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, in betreff welcher die Zweckmässigkeit des Verbots des Verkaufes des Absinth zu diskutieren ist.

Der Staatsrat von Freiburg begnügt sich, über seine Stellung zur Initiative folgendes zu bemerken:

„Angesichts der schweren Nachteile, welche für die Volksgesundheit und die öffentliche Gesundheitspflege aus dem Genusse des Absinth entspringen, dessen Gebrauch sich mehr und mehr von den Städten des Kantons auf das Land zu verbreiten beginnt, erachten wir die Initiative als gerechtfertigt.“

Die Behörden des Kantons Waadt sind gegen den Absinthgenuss auf ihrem Gebiet schon von sich aus vorgegangen, indem der dortige Grosse Rat durch Gesetz vom 15. Mai 1906 den Detailverkauf des genannten Liqueurs verboten hat. Dieses Gesetz erhielt in einer Volksabstimmung die Bestätigung des waadtländischen Volkes. Auch erhielt es unsere Sanktion dadurch, dass wir die Rekurse, welche von den Vertretern der Absinthproduktion in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf gegen das Gesetz erhoben wurden, durch Entscheid vom 22. März laufenden Jahres als unbegründet abwiesen.

Der Staatsrat von Wallis sagt über seine Stellung zur Initiative folgendes:

„Wir sind glücklicherweise weit entfernt, einer der schweizerischen Kantone zu sein, in denen der Gebrauch des grünen Liqueurs am meisten verbreitet ist. Bebauer eines Rebgebietes, geht unsere Vorliebe auf das ausgezeichnete Gewächs unserer Hügel die uns ein gesünderes Getränk liefern als das destillierte Gift, wie sehr dieses auch gestreckt sein mag. Aber wir müssen mit dem Preise der Ware rechnen, der im Verhältnis zur Qualität steht. Es ist ja bekannt, dass der Konsument, wenn er zum Absinth Zuflucht nimmt, sich für die gleiche Ausgabe den Luxus einer Quantität erfrischenden Getränkes — wenn man diesen Namen einer so schädlichen Substanz geben darf — verschaffen kann, und zwar einer viel bedeutendern als wenn er den Wein zu seinem gewöhnlichen Getränk machte. Daher das Gelüste des armen oder wenig bemittelten Konsumenten, zu weniger kostspieligen Getränken zu greifen. Daher der stetig sich ausbreitende Gebrauch des Bieres; daher auch die Vorliebe zum immer stärker hervortretenden Genuss des Absinths, die sich schon in gewissen Gegenden unseres Kantons bemerkbar macht und das Beispiel zu verallgemeinern trachtet, das von fremden Arbeitern gegeben wird, welche, durch die neuen Industrien auf unser Gebiet gelockt, ihren Hang zum verderblichen Liqueur dem inländischen Arbeiter als ein schlimmes Geschenk mitbringen. Vom Gesichtspunkte des Kantons Wallis aus betrachtet haben wir demnach Grund, dem Initiativbegehren Erfolg zu wünschen.“

Der Staatsrat von Neuenburg äussert sich dahin, dass für die Prüfung der Zweckmässigkeit der Initiative die Gewährung einer gewissen Frist behufs allseitiger Anfragen wünschbar gewesen wäre. Bei der zur Berichterstattung eingeräumten kurzen Zeit müsse diese Information unterbleiben. Immerhin glaube er nicht zu irren, wenn er sage, dass der Genuss des Absinths seit einigen Jahren in seinem Kanton erheblich zurückgegangen sei, sowohl unter den arbeitenden als den bürgerlichen Klassen. Diese erfreuliche Tatsache sei dem Ersatze der Hausarbeit durch die Fabrikarbeit in der Uhrenindustrie zuzuschreiben, indem der Arbeiter jetzt die Fabrik punkt 12 Uhr verlasse und nur Zeit finde, nach Hause zu gehen, um seine Mahlzeit einzunehmen, bevor er die Arbeit wieder zu beginnen hat. Auch sei nicht daran zu zweifeln, dass die Abstinenzgesellschaften, sowie die antialkoho-

lische Erziehung im allgemeinen zu einem grossen Teile zu diesem Umschwung mitgewirkt haben.

Im Kanton Genf endlich ist die nämliche Prohibitionsmassregel erfolgt wie im Kanton Waadt; der Grosse Rat von Genf hat am 2. Februar laufenden Jahres mit 55 gegen 21 Stimmen ein Gesetz aufgestellt, dessen erster Artikel den Kleinverkauf des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs, sowie jedes andern Getränkes, das sich als eine Nachahmung des Absinths darstellt, verbietet. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1908 in Kraft.

Von den zuletzt besprochenen fünf Kantonen haben also Waadt und Genf ihrerseits bereits Vorkehren gegen den Verkauf des Absinths getroffen, und es kann daher auch für ihr Gebiet die Notwendigkeit eines eidgenössischen Verbotes des Verkaufs dieses Liqueurs in Abrede gestellt werden.

Neuenburg scheint es für sein Gebiet ebensowenig als nötig zu erachten.

Es bleiben demnach nur die Kantone Freiburg und Wallis, die die Annahme des Initiativbegehrens mit Grund herbeiwünschen. Wegen dieser zwei Kantone allein erscheint aber ein eidgenössisches Verbot des Absinthverkaufes nicht gerechtfertigt. Die zwei Kantone können darauf verwiesen werden, für sich in analoger Weise vorzugehen, wie Waadt und Genf es getan haben.

Dieser Vorschlag des kantonalen Vorgehens wird auch von Kantonsregierungen deutscher Sprache gemacht. So sagt namentlich der Regierungsrat von Aargau:

„Nach unserer Ansicht würde es genügen, wenn (wie dies bereits im Kanton Waadt geschehen ist) diejenigen Kantone gegen den Absinth vorgehen würden, in denen dieses Getränk infolge übermässigen Genusses die Volkswohlfahrt und die Volkskraft in hohem Masse schädigt.“

Wir halten also gegenüber dem Initiativbegehren dafür, dass die Aufstellung eines allgemeinen Verbots des Absinthverkaufes auf dem Verfassungswege nicht unumgänglich nötig ist und über das Ziel hinausschiessen würde.

Noch viel weniger als ein eidgenössisches Verbot des Verkaufes des Absinths erscheint ein solches der Fabrikation dieses Getränkes am Platze.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt bemerkt in seinem Berichte, dass die drei Geschäftsfirmen, die sich auf seinem Gebiete mit der Absinthfabrikation befassen, hauptsächlich für den Export arbeiten. Diese Richtung kann unter den obwaltenden Verhältnissen und nach Einführung etwaiger Prohibitivmassregeln in den Kantonen Freiburg und Wallis auch die übrige Absinthfabrikation in der Schweiz nehmen. Ein Verbot der Absinthindustrie wäre nicht einmal am Platze, wenn man das Verbot des Absinthverkaufes auf die ganze Schweiz ausdehnen wollte; man könnte es ihr überlassen, andere Abflüsse für ihr Fabrikat zu finden. Gesetzt aber, man wollte auch die Fabrikation des Liqueurs allgemein verbieten, so müsste ihr jedenfalls eine längere Frist, als das Initiativbegehren vorsieht, gewährt werden, um sich auf ihr Verschwinden vorzubereiten. Nach dem Begehren soll nämlich das Verbot des Verkaufes und der Fabrikation des Absinths zwei Jahre nach der Annahme in Kraft treten. Diese zweijährige Frist ist für die Liquidation der Absinthfabrikation erheblich zu kurz, und ihre Inhaltung würde mit Recht als eine zu schroffe Behandlung der dermaligen Produzenten der Absinthpflanze und der eigentlichen Absinthfabrikanten empfunden werden.

Ein weiterer Punkt, der dem Initiativbegehren keineswegs zur Empfehlung gereicht, besteht in der unbestimmten Ausdehnung, welche das Verbot des Verkaufes und der Fabrikation auf absinthähnliche Getränke erhalten soll. Das Begehren sagt nämlich: „Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs bilden.“

Die Vorschrift erweckt die Furcht, dass nach und nach eine Reihe anderer mit dem Absinth in näherer oder entfernterer Beziehung stehender Liqueure zur Interdiktion gelangen sollen. Zur Beleuchtung dieser Unbestimmtheit gestatten wir uns, das hierher zu setzen, was der Staatsrat von Neuenburg in seinem Berichte sagt:

„Wir wollen von den Prohibitionsmassregeln sprechen, welche jede „Nachahmung des Absinths“ treffen sollen, wenn der Art. 32<sup>ter</sup> nach dem von den Initianten vorgeschlagenen Texte angenommen wird.

„Aus der Interpretation, die diesen Worten gegeben wird, kann für die Interessierten eine bedeutende Erschwerung des ihnen schon bereiteten Schadens erwachsen. Was ist unter „Nachahmung des Absinths“ zu verstehen? Sind dieses nur solche Liqueure, die eine grössere oder geringere Quantität Extrakte aus der Absinthpflanze enthalten, oder alle diejenigen, in denen

die eine oder die andere der aromatischen Pflanzen enthalten ist, die heute zur Absinthfabrikation benutzt werden, wie der Fenchel, der Anis, der Ysop und die Melisse?

„Die meisten Absinthfabrikanten des Traverstaales fabrizieren Liqueure, die keinen Extrakt der Absinthpflanze enthalten, wohl aber denjenigen einer oder mehrerer der genannten Pflanzen. Wird ein derartiges Fabrikat als eine Nachahmung des Absinths betrachtet und daher verboten werden?

„Ebenso existieren andere Liqueure, wie z. B. die Char treuse, welche Absinth enthalten; werden diese auch von dem Verbot betroffen werden?

„Es ist nötig, hier genau zu bestimmen; denn wenn das Verbot alle Liqueure betreffen sollte, welche Absinth, wenn auch in geringer Dosis, enthalten, sowie diejenigen, in denen die Säfte anderer aromatischer Pflanzen vorkommen, die heute zur Darstellung des Absinths benutzt werden, so würde der den Destillateuren des Traverstaales verursachte Schaden noch bedeutend vergrößert werden.“

Diese Ausführungen lassen erraten, welche Quelle von Schwierigkeiten im Falle der Annahme des Initiativbegehrens die ange deutete Vorschrift für den Bund und die Fabrikanten alkoholischer Getränke abgeben würde.

Betrachten wir nun das Initiativbegehren, ganz abgesehen von seiner mangelhaften Grundlage, für sich, so können wir den Zweifel nicht unterdrücken, ob es wirklich im Kampfe gegen den Absinth von erheblichem Nutzen sein würde. Polizeiliche Verbote haben in der Regel nur halbe Erfolge. Über die Art des Kampfes gegen den Alkohol überhaupt sind die Meinungen bekanntlich sehr geteilt. Es gibt eine starke Zahl an dem Kampfe Beteiligter, die staatlichen Verboten gegen den Alkoholismus alle Wirksamkeit absprechen und den Kampf ausschliesslich auf dem Boden der Belehrung und der Erziehung ausfechten wollen.

Wir können uns nicht versagen, hier zu reproduzieren, was der Regierungsrat von Zug im Hinblick auf die Initiative in der ange deuteten Richtung sagt:

„Die Initianten wollen durch das Verbot der Fabrikation und des Verkaufes von Absinth dem übermässigen Genuss von Alkohol überhaupt entgegen treten. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir die Bewegung unterstützen, denn auch wir sind der Meinung, dass der grosse Konsum von Alkohol, wie er durch

wie schweizerische Statistik nachgewiesen ist, sowohl physisch als finanziell unserem Volke zum Schaden gereiche. Diesem Übelstande kann aber unseres Erachtens weder durch eine Verfassungsänderung noch durch Aufstellung von Gesetzesartikeln abgeholfen werden; hier kann nur die stete Belehrung wirken, hier haben die Presse, die Kirche, die Vereine u. s. w. einzusetzen. Der Staat aber kann diese Bestrebungen durch besondere Massregeln, wie Fabrikationskontrolle, Spezialpatente, temporäre Untersuchung der Produkte, erschwerte Einfuhr u. s. w., unterstützen.

„Was dann im speziellen die Frage der Fabrikation und des Verkaufes von Absinth anbelangt, so haben wir betreffend Fabrikation zu bemerken: Die Fabrikation von Absinth bildet bekanntermassen seit vielen Jahren die Grundlage einer nicht unbedeutenden Exportindustrie. Diesen Export durch das Verbot der Fabrikation zu verunmöglichen, scheint uns vom verkehrspolitischen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt. Wir haben unsern Export zu vermehren und nicht zu unterdrücken. Ein Kaufszwang liegt ja in keiner Weise vor. Diesen Teil der Initiative müssten wir daher unbedingt verwerfen. Aber auch betreffend den Verkauf von Absinth in der Schweiz können wir den Initianten nicht folgen. Wir können nicht entscheiden, ob die recht haben, welche sagen, der Absinth sei ein besonders schädlicher Schnaps, oder ob das Recht bei denen liegt, die eben in dem vielen Alkoholgenuss den Grund des Übels suchen. Wir neigen uns aber mehr der letztern Behauptung zu, und es ist bei Beantwortung der Frage jedenfalls der Beruf und die Konstitution des einzelnen, sowie das Klima, das er bewohnt, stark in Betracht zu ziehen. Sicher scheint uns nur das zu sein, dass durch das Verbot des Absinths der Konsum von Alkohol nicht kleiner werden wird. Gibt es keinen Absinth mehr, wird eben Kognak, Wermut, Bitter u. s. w. getrunken. Wir betonen nochmals, gegen das Übel des Alkoholgenusses kann nur eine stete Belehrung wirksam sein. Wir sind daher auch für Ablehnung dieses Teils der Initiative.“

So der Regierungsrat von Zug. Wir wollen die Berechtigung dieser Ausführungen dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls sind, wenn vom Bunde aus ein Kampf gegen den Absinth eröffnet werden soll, die verschiedenen Gegenvorkehren vor allem auf ihre Wirksamkeit zu prüfen; dahin gehört namentlich auch die Frage, ob dem Genuss des Getränkes nicht durch die Besteuerung seiner

Fabrikation kräftiger als durch ein Verbot des Verkaufes entgegengewirkt werden könnte.

Fassen wir das Vorausgehende zusammen, so lautet unser Urteil über das vorliegende Initiativbegehren folgendermassen:

Es will dem Übel des Genusses des Absinth und ihm verwandter Getränke auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft entgegentreten durch ein allgemeines Verbot einerseits des Verkaufes und anderseits der Fabrikation dieser Getränke.

Ein derartiges Verbot des Verkaufes erscheint nun aber unnötig, weil in weitaus dem grössten Teile der Schweiz der Gebrauch der angedeuteten Getränke gar nicht in bemerkbarem Masse vorhanden ist und im übrigen Gebiete des Landes, wo er eine schädliche Ausdehnung angenommen hat, durch zwei Kantone zu Anfang dieses Jahres schon Prohibitivmassregeln ergriffen worden sind, die auch von andern Kantonen, welche über Besorgnis erregenden Absinthgenuss auf ihrem Gebiete zu klagen haben, ergriffen werden können.

Noch weniger nötig erscheint das allgemeine Verbot der Fabrikation des Absinth und ihm verwandter Getränke. Dieses wäre ein ungerechtfertigter Eingriff in die Handels- und Gewerbe-freiheit zum Nachteil der sich der Absinthfabrikation widmenden Bevölkerung, und er würde für den Bund auch verschiedene Schwierigkeiten herbeiführen, die dieser zu vermeiden Grund hat.

Eine dieser Schwierigkeiten wären die Entschädigungsansprüche von Seite der um ihren Erwerb gebrachten Absinthfabrikanten. Derartige Ansprüche sind durch die an die Mitglieder der Bundesversammlung verteilte Denkschrift des Staatesrates von Neuenburg (vom 6. Juli 1907), sowie durch gewisse Stellen in den Berichten der Kantonsregierungen schon zur Sprache gebracht. Wir halten diese Ansprüche nicht für berechtigt, treten hier jedoch nicht auf deren nähere Erörterung ein, da man sich erst mit ihnen zu beschäftigen hätte, wenn der neu vorgeschlagene Art. 32<sup>ter</sup> angenommen würde.

Das Initiativbegehren erscheint ferner deshalb bedenklich, weil es einerseits im Falle der Annahme durch das Volk der Absinthfabrikation eine viel zu kurze Frist für die Liquidation einräumt und anderseits vollständig im unklaren darüber lässt, welche alkoholischen Getränke als Nachahmung des Absinth betrachtet werden sollen. Es stellt dadurch geradezu unsere ganze dormalige Alkoholgesetzgebung in Frage.

Endlich kann mit Grund daran gezweifelt werden, ob das Initiativbegehren, wenn es angenommen und nach seinem jetzigen Wortlaut durchgeführt würde, den erwarteten Erfolg hätte. Es ist Grund vorhanden, anzunehmen, dass zum Kampfe gegen den Absinth und die ihm verwandten Getränke die Anwendung anderer Massregeln den im Initiativbegehren vorgesehenen vorzuziehen sind.

Das Initiativbegehren stellt sich überhaupt als ein übereilter, wenig durchdachter legislatorischer Versuch der Träger der Abstinenzbewegung dar, der nur geeignet wäre, den Bund, ohne sichere Aussicht auf Erfolg, auf bedenkliche Weise in den Abstinenzkampf zu verwickeln.

Aus allen diesen Gründen können wir nicht anders, als auf Ablehnung des Begehrens dringen.

Bei der unbestrittenen Wichtigkeit der von ihm angeregten Frage wäre es wünschbar, dass wir Ihnen einen Revisionsantrag im Sinne des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 vorlegen könnten. Dies ist im jetzigen Zeitpunkt aber nicht möglich, weil zur Aufstellung eines derartigen Entwurfes sehr weitgehende und gründliche Untersuchungen nötig sind, für deren Ausführung die in Art. 8 des zitierten Gesetzes vorgesehene Frist eines Jahres viel zu kurz ist.

Wir gedenken aber, wenn das Initiativbegehren abgelehnt wird, die Frage der Einschränkung des schädlichen Alkoholenusses überhaupt durch unser Departement des Innern einer gründlichen Prüfung unterwerfen zu lassen und Ihnen als deren Ergebnis seinerzeit unsere Vorschläge zu unterbreiten.

Auch in formeller Beziehung leidet das Initiativbegehren an einer bedenklichen Unklarheit, indem dem Artikel 31, lit. b, eine Fassung gegeben wird, welche den im Eingang des Artikels 31 aufgestellten Grundsatz reproduziert und die litera a des Vorbehaltes in Artikel 31 in unverständlicher Weise zitiert.

Unter den gegenwärtigen Umständen empfehlen wir Ihnen aber

Sie wollen in Anwendung der Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen, betreffend Revision der Bundesverfassung beschliessen, es sei das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths abzulehnen, und ohne Aufstellung eines Gegenentwurfes der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Demgemäss beantragen wir Ihnen, Sie möchten den dieser Botschaft angeschlossenen Entwurf Bundesbeschluss gutheissen und als Ihren Erlass publizieren.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Müller.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

*Beilage:*

Bericht der Alkoholverwaltung.

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

über

### das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinth.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Einsicht des bis 31. Januar 1907 bei der Bundeskanzlei eingereichten und mit 167,814 gültigen Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, worin verlangt wird, es möchten folgende neue Bestimmungen in die Bundesverfassung aufgenommen werden:

„I. Art. 31, lit. b, der Bundesverfassung erhält folgende Fassung: Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: *a—b*. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art. 32<sup>bis</sup> und 32<sup>ter</sup>.

II. Art. 32<sup>ter</sup>: Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgendwelcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken.

Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen.

Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.“

nach Einsicht des Berichtes des Bundesrates vom 22. Februar 1907 und der Botschaft vom 9. Dezember des nämlichen Jahres;

in Anwendung der Art. 8 und 10 des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Das Initiativbegehren betreffend das Verbot des Absinths wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

2. Die Bundesversammlung beantragt Verwerfung desselben.

3. Der Bundesrat wird mit der Anordnung der Abstimmung beauftragt.

---

## Bericht

der

eidgenössischen Alkoholverwaltung zum Volksbegehren  
betreffend das Verbot des Absinth.

(Vom 30. November 1907.)

---

Tit.

Am 25. November d. J. erhielten wir Weisung, speziell über das Verhältnis der Anti-Absinthinitiative zum Alkoholgesetze und zur Alkoholverwaltung innerhalb Wochenfrist Bericht zu erstatten.

Der Dispens von der Erörterung der Notwendigkeit oder Wünschbarkeit eines Absinthverbotes überhaupt, die ausdrückliche Einschränkung des erhaltenen Auftrages auf die beiden genannten Fragen erleichtert die Erfüllung unserer Aufgabe. Allein bei der Kürze der Frist, die Sie uns notgedrungen für unsere Berichterstattungsstellen, müssen wir Sie wegen der sachlichen und formellen Mängel unserer Darlegungen trotzdem um weitgehende Nachsicht bitten.

I. Bevor wir auf die Sache selbst eintreten, haben wir uns über die Tragweite der Initiative Rechenschaft zu geben. Dabei sind zwei Punkte auseinanderzuhalten: die Art der Handlungen und die Art der Stoffe, die das Verbot treffen will.

1. Art. 32<sup>bis</sup> der Bundesverfassung verleiht dem Bunde die Kompetenz, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Um die Ausübung dieser Befugnis durch ein Monopol vor der Einrede der Handels- und Gewerbefreiheit sicherzustellen, wurde

in lit. b von Art. 31 der Verfassung ein entsprechender Vorbehalt eingeschaltet<sup>1)</sup>).

Diesem Vorgange folgend, haben die Initianten den beantragten Art. 32<sup>ter</sup> unter lit. b von Art. 31 ebenfalls reserviert. Da Art. 32<sup>ter</sup> das Verbot selbst ausspricht, kann man zwingende Gründe zur Aufnahme eines Vorbehaltes in Art. 31 abstreiten.

Auf alle Fälle liegen die Verhältnisse hinsichtlich des Zusammenhanges von Art. 32<sup>ter</sup> mit Art. 31 nicht gleich, wie sie seinerzeit hinsichtlich eben dieses Zusammenhanges für Art. 32<sup>bis</sup> lagen.

Anerkennt man aber die Notwendigkeit, des Art. 32<sup>ter</sup> in Art. 31 Erwähnung zu tun, so muss man unseres Erachtens die Bestimmungen der Art. 31 und 32<sup>ter</sup> logischerweise in Übereinstimmung bringen. Das tut die Initiative nicht. Denn in Art. 31 spricht sie nur von Fabrikation und Verkauf, in Art. 32<sup>ter</sup> dagegen auch noch von der Einfuhr und dem Transport, obschon es Einfuhren und Transporte gibt, die weder zu Zwecken der Fabrikation noch des Verkaufes geschehen.

Ob ein Einfuhrverbot den Handelsverträgen gegenüber durchführbar ist, haben wir nicht zu prüfen. Soweit wir sehen, gestatten die Verträge mit Deutschland, Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich und Serbien Verbote aus Rücksichten der Gesundheitspolizei, nicht aber die Verträge mit Spanien, Portugal und Rumänien<sup>2)</sup>.

Die Ausfuhr nennt Art. 32<sup>ter</sup> nicht. Dies ist aber auch nicht nötig, da ein Export bei verbotener Fabrikation und Einfuhr nicht denkbar ist.

Volle Klarheit schafft die Initiative hinsichtlich der Durchfuhr, nicht aber sodann wieder mit bezug auf die erlaubte Verwendung zu pharmazeutischen Zwecken. Der deutsche Text redet von Verwendung schlechtweg, der französische von emploi

<sup>1)</sup> Ob dieser Vorbehalt nicht, auch bereits den Erlass prohibitiver Massnahmen ermöglicht, sei hier nicht untersucht. — Bei Bejahung der Frage hätte der Bund das Recht, den Inhalt der Anti-Absinthinitiative mit bezug auf Fabrikation und Verkauf ohne Verfassungsrevision zu verwirklichen.

<sup>2)</sup> Ob das Verbot der Einfuhr gegenüber einem der fünf Staaten, welche die Befugnis zum Erlasse eines solchen aus hygienischen Gründen zugestanden haben, auch in Fällen zulässig ist, in denen der Vertrag den Zoll der zu prohibitierenden Ware bindet, wie es z. B. hinsichtlich des Wermutes bei Italien der Fall ist, haben ebenfalls nicht wir zu begutachten. Ebenso wenig die Frage, welche Bedeutung der Aufhebung des im Vertrage mit Italien unserer Absinthusfuhr eingeräumten Privilegs zukommen kann.

de l'absinthe à des usages pharmaceutiques. Soll die Freigabe zu pharmazeutischen Zwecken für den „unter dem Namen Absinth bekannten Likör“ und dessen Nachahmungen Geltung haben oder für die Absinthpflanze oder für alle diese Stoffe zugleich? Im ersteren Falle ist nicht erkennbar, welchen tatsächlichen Wert die Freilassung der Verwendung angesichts des Verbotes der Fabrikation, der Einfuhr, des Transports und des Verkaufes haben kann; im zweiten Falle ist die Bestimmung überflüssig, da der Gebrauch der Pflanze zu Heilzwecken durch die beiden ersten Sätze des Art. 32<sup>ter</sup> nicht getroffen wird.

2. Was die Art der durch das Verbot in Mitleidenschaft gezogenen Stoffe angeht, so prohibiert die Initiative: *a.* unmittelbar: die unter dem Namen Absinth bekannten Liköre und deren Nachahmungen, *b.* mittelbar: alle andern absinthhaltigen Getränke.

Die Definition des eigentlichen Absinthlikörs erachten wir als eine praktisch ausreichende, obschon die Herstellung dieses Getränkes weder nach einem einheitlichen Recepte, noch nach einer einheitlichen Fabrikationsmethode stattfindet. Ein Weinverbot z. B. wäre durch den Namen Wein wohl ebenfalls genügend charakterisiert, wenn gleich die Produkte der Gärung des Traubensaftes weder durchaus gleichmässiger Natur sind, noch in absolut gleicher Art und Weise gewonnen werden.

Sehr viel weniger deutlich dagegen ist der Begriff „Nachahmungen“ abgegrenzt. Für die Erzeugung von Absinthlikör existieren, wie bereits gesagt, allerlei Verfahren. Als hauptsächlich fallen in Betracht: die Destillation von Pflanzenauszügen einerseits und die Hervorbringung auf kaltem Wege mittelst Essenzen anderseits. Man wäre bei der landläufigen Würdigung der Absinthqualitäten versucht, den Essenzlikör in eben dem Sinne als eine Nachahmung des Destillationslikörs anzusehen, in dem etwa ein Essenzcognac als Nachahmung des Destillationscognacs betrachtet wird. Diese Unterscheidungsweise scheint uns aber nicht der Absicht der Initianten zu entsprechen. Vermutlich verstehen diese vielmehr unter den Nachahmungen die Surrogate im weitesten Sinne, d. h. alle Produkte, die annähernd die gleichen äussern Eigenschaften besitzen, die dem Absinthlikör zukommen, gleichgültig, ob sie Absinth enthalten oder nicht. Als solche Produkte könnten demnach beispielsweise auch Anis- oder Mastixschnäpse in Betracht kommen, d. h. Liköre, die in dem Verstande Nachahmungen des Absinthlikörs sind, in dem geschliffene Kristalle als Imitationen des Diamantes gelten.

Ist das wirklich die Meinung der Initiative, so könnte diese freilich zur Folge haben, dass harmlosere, keine öffentliche Gefahr bildende Getränke, oder doch Getränke, denen die dem Absinthlikör zur Last gelegte spezifische Schädlichkeit abginge, nach Art. 32<sup>ter</sup>, Alinea 1, ohne weiteres dem Verbote unterlägen, während gleichzeitig selbst für absinthhaltige Getränke (Art. 32<sup>ter</sup>, Alinea 3) noch die Freiheit des Verkehres bestünde.

Hinsichtlich der unter dieses Alinea 3 fallenden, „ändern absinthhaltigen Getränke“, „autres boissons contenant de l'absinthe“ ist gleichfalls nicht über jeden Zweifel sicher, ob unter Absinth die Pflanze und alle deren Derivate oder nur der Absinth als Likör verstanden sein sollen. Wir interpretieren im allgemeinsten Umfange und rechnen deshalb hierher beispielsweise die Chartreuse und vor allem den sogenannten Wermutwein.

Nebenbei gesagt, sind uns exakte oder auch nur verlässliche Untersuchungsmethoden zur Feststellung der Anwesenheit der Extraktivstoffe der Absinthpflanze in einem Getränke nicht bekannt.

II. Nach diesen einleitenden Worten gehen wir zur Betrachtung der Frage über, inwieweit die Initiative das eidgenössische Alkoholgesetz tangiert.

1. Der Absinthlikör wird ganz, der Wermutwein ganz oder teilweise mittelst des nach Art. 12 des Gesetzes durch den Bund zur Abgabe gebrachten Trinksprits fabriziert <sup>1)</sup>.

Nun bestimmt Art. 5 des Gesetzes:

„Die Verarbeitung der nach Art. 12 vom Bunde abgegebenen oder nach Art. 4, 7, 8 und 9 mit Monopolgebühren belasteten gebrannten Wasser zu Getränken ist, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler Monopole, der Privatindustrie gestattet.“

Nach Annahme der Initiative hätte der Vorbehalt der Kantonsmonopole durch einen Vorbehalt der Verbote aus Art. 32<sup>ter</sup> Ergänzung zu finden.

2. Ein eben solcher Vorbehalt wäre bezüglich der Einfuhr bei Art. 7 des Gesetzes erforderlich, der in dem grundlegenden Alinea 1 bestimmt:

„Die Einfuhr gebrannter Wasser zum Trinkverbrauche, welche nicht unter die Begriffe Sprit und Spiritus fallen, wird

<sup>1)</sup> Die Benützung sorgfältig gereinigten monopolfreien Spiritus ist unseres Wissens bis jetzt nicht praktiziert worden, obwohl sie technisch nicht unmöglich wäre.

zu den vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.“

3. Art. 16 des Gesetzes verbietet einmal das Hausieren, sodann den Ausschank und den Kleinhandel in Brennereien und solchen Geschäften, in denen Ausschank und Kleinhandel mit dem Verkaufe der übrigen Handelswaren nicht in natürlichem Zusammenhange stehen. Diesen bestehenden Verboten wären gegebenenfalles die Prohibitionen des Art. 34<sup>ter</sup> der Verfassung anzugliedern.

4. Auch die Strafbestimmungen müssten eine der Verfassungsnovelle entsprechende Umarbeitung erfahren.

Die Form der vorzunehmenden Revisionsarbeit braucht hier wohl nicht erörtert zu werden.

Wir befassen uns deshalb ohne anderes mit dem Einflusse der Verbote auf die Monopolverwaltung.

III. Hierfür müssen wir zunächst einiges Ziffernmateriel über Einfuhr, Fabrikation, Ausfuhr und Konsum der durch die Verbotspolitik zu treffenden Produkte beibringen. Wir beschränken uns dabei auf die beiden wichtigsten, den Absinthlikör und den Wermutwein.

#### Absinthlikör.

Wir kennen den Import von Absinth nur insoweit, als er als solcher tatsächlich deklariert wird. Ein derartiger Deklarationszwang besteht aber nicht. Daraus wird sich erklären, dass in der Schweiz französische Absinthliköre getrunken werden, obgleich die Zollpapiere über den Eintritt solcher nichts aussagen. Freilich darf von vorneherein angenommen werden, dass die Einfuhr relativ belanglos ist. Ist doch die Schweiz für den Artikel ein ausgesprochenes Exportland. Der deklarierte Import beschlägt ausschliesslich oder doch vorwiegend Absinthessenz. Dieselbe dient, wie das im Inlande hergestellte gleichnamige Produkt, zur Gewinnung von Absinthlikör auf kaltem Wege. Im Jahrfünfte 1902/1906 wurden jahresdurchschnittlich 787 kg. brutto zur Einfuhr angemeldet.

Bedauerlicherweise sind wir über die sehr viel wichtigere Fabrikation ebenfalls nicht genügend unterrichtet. Von Amtes wegen sind uns nur die Namen derjenigen Firmen zugänglich, welche mit Anspruch auf Rückvergütung der Monopolsteuer Absinth-

likör exportieren; daneben sind uns noch einige wenige, offenbar nicht für die Ausfuhr arbeitende Produzenten bekannt, die das Handelsregister als Absinthfabrikanten auführt. Wir geben im nachfolgenden eine Liste aller zu unserer Kognition gelangten Häuser mit Beisetzung einerseits der Spritmengen, welche sie im Jahrfünfte 1902/1906 direkt von der Alkoholverwaltung bezogen, anderseits der Spritmengen, die sie im gleichen Zeitraume in der Form von Absinth ausgeführt haben.

Kantone	Namen der Firmen	Spritbezüge im Jahrfünfte 1902/1906	Rückvergütungs- berechtigter Export im Jahrfünfte 1902/1906
		kg. Spirit à 95 Grad.	
Neuenburg	C. Berger, Couvet . . . . .	475,490	3,871
	Kübler & Romang, Travers . . . . .	410,645	15,171
	Giovanni, Bovet & Cie., Môtiers . . . . .	357,624	6,849
	Sandoz & fils, Môtiers . . . . .	323,188	1,277
	Dornier-Tüller & Cie., Fleurier . . . . .	310,147	4,033
	Ed. Pernod, S. a., Couvet . . . . .	309,294	252,781
	Legler-Pernod, Couvet . . . . .	264,878	1,045
	J. F. von Almen & Cie., Fleurier . . . . .	205,671	2,916
	Th. Henny, fils, Fleurier . . . . .	144,027	360
	L. A. Bolle, Verrières . . . . .	112,335	58
	A. Fraissard, Couvet . . . . .	73,275	—
	J. Ammann, Fleurier . . . . .	71,640	823
	J. Borel-Pettavel, Môtiers . . . . .	44,817	—
	Distillerie d'Auvernier, Auvernier . . . . .	28,658	—
	E. Haller, fils, Neuenburg . . . . .	17,300	—
W. Dubois & Cie., Cormondrèche . . . . .	15,932	66	
Bouvier, frères, Neuenburg . . . . .	13,793	11,170	
Genf	Louis Guillemaud, Genf . . . . .	230,074	1,215
	Mirault & Cie., Moillesulaz . . . . .	218,245	—
	Laverrière & Cie., Chêne-Bourg . . . . .	161,745	—
	Muraour & Cie., Genf . . . . .	107,788	—
	Ant. Floquet, Chêne-Bourg . . . . .	86,529	3,462
	J. Demont, Genf . . . . .	85,864	—
	J. Crépieux, Genf . . . . .	62,061	—
	Bouvier & Fechoz, Genf . . . . .	47,842	—
	Vve. J. Sauter, fils, Plainpalais . . . . .	1,763	—
	J. Bonnard, Genf . . . . .	386	—
	L. Magnin, Eaux-vives . . . . .	—	—
Basel	Gebr. Weil, Basel . . . . .	160,172	12,670
	Vve. Louis Mayer & Cie., Basel . . . . .	142,244	50

Kantone	Namen der Firmen	Spritbezüge im Jahrfünfte 1902/1906	Rückvergütungs- berechtigter Export im Jahrfünfte 1902/1906
		kg. Spirit à 95 Grad	
Waadt	Weber, frères, Lausanne . . . .	180,138	—
	Dæppen, Lausanne . . . . .	173,586	—
	Vve. E. Gamboni & Cie., Morges	171,662	740
	C. A. Brailard, Yverdon . . . .	28,381	9
Schwyz	F. Holzgang, Sohn, Küssnacht .	93,449	12
	El. Eichhorn, Arth . . . . .	42,021	8
Zug	C. Landtwing, Zug . . . . .	82,021	64
	Kirschwassergesellschaft, Zug .	34,404	81
Freiburg	Jean Pellet, Murten . . . . .	61,906	119
Wallis	Louis Morand, Martigny . . . .	51,347	1,703
	Total	5,402,342	320,553
oder per Jahr		1,080,468	64,111

Diese Liste kann nach dem Gesagten nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen; insbesondere fehlen darin die auf kaltem Wege arbeitenden Fabrikanten. Unseren Zwecken noch weniger dienlich sind zwei andere Defekte derselben. Da die aufgeführten Firmen mit dem von der Alkoholverwaltung empfangenen Spirit auch andere Alkoholprodukte als Absinth erzeugen können und tatsächlich erzeugen und ihnen zudem frei steht, Spirit oder Absinth durch Zwischenhände zu kaufen, so bieten die obigen Zahlen über die Spiritbezüge bei der Verwaltung keinen sichern Anhalt über die Grösse der Absinthproduktion.

Vier der in der Liste figurierenden 40 Fabriken erzeugen unseres Wissens nur ganz unbedeutende Mengen. Die übrigen 36 haben uns das Quantum des im Jahrfünfte 1902/1906 durch sie hergestellten Destillationsabsinths zu 72,575 Hektolitern angegeben. Es mangelt uns an der Zeit, die mitgetheilten Ziffern zu kontrollieren. Mehrere der befragten Firmen haben offensichtlich zu hohe Zahlen genannt. Da wir aber anderseits die Menge des mit in- und ausländischer Essenz gewonnenen Essenzabsinths nicht kennen, so betrachten wir die angegebene Ziffer *faute de mieux* als Ausdruck der Gesamtproduktion. Wir werden damit

allerdings wahrscheinlich eher über, als unter der Wahrheit bleiben.

Zur Herstellung von 72,575 Hektolitern Absinth von im Mittel 65 Graden Gehalt bedarf es 4,049,250 kg., also jahresdurchschnittlich 809,850 kg. Sprit à 95 Grad.

Sehr viel verlässlicher sind die Ziffern über den Export mit jahresdurchschnittlich 64,111 kg. Danach kann schliesslich der mittlere Jahreskonsum an 95grädigem Sprit in Form von Absinthlikör bei Ausserachtlassung des Imports schätzungsweise auf 809,850 kg. minus 64,111 kg. = 745,739 kg. oder rund 7500 Meterzentner veranschlagt werden.

### Wermut.

Eine namhafte stärkere Rolle als beim Absinthlikör spielt die Einfuhr beim Wermut. Nach unsern Aufzeichnungen wurden importiert kg. brutto:

In den Jahren	Wermutwein mit höchstens 18 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Graden Alkohol	Wermutlikör und -extrakt mit durchschnittlich za. 65 Graden Alkohol	Wermut chinato mit durchschnittlich za. 20 Graden Alkohol	Total
1902 . . . . .	134,285	4,621	190	139,096
1903 . . . . .	140,686	4,229	419	145,334
1904 . . . . .	134,897	7,460	203	142,560
1905 . . . . .	153,198	12,460	165	165,823
1906 . . . . .	82,620	8,539	256	91,415
Total	645,686	37,309	1233	684,228
oder jahres- durchschnittlich	129,137	7,462	247	136,846

Die auf diesen Importen erhobenen Monopolgebühren beliefen sich auf:

1902 . . . . .	Fr. 6,326. 56
1903 . . . . .	„ 6,277. 22
1904 . . . . .	„ 8,693. 52
1905 . . . . .	„ 13,167. 64
1906 . . . . .	„ 8,901. 57
	Fr. 43,366. 51

oder jahresdurchschnittlich auf Fr. 8673. 30.

Wie für die Absintherzeugung, so sind wir auch über die Wermuterzeugung unzureichend informiert.

Unsere Exportkontrollen und dem Handelsregister entnehmen wir nachverzeichnete Produzenten:

Kantone	Name der Firmen	Spritbezüge im Jahrlünfte 1902/1906	Rückvergütungs- berechtigter Export im Jahrlünfte 1902/1906
		kg. Spirit à 95 Grad	
Genf	Martini & Rossi, Genève . . . .	225,753	164,670
	Mme. Camille Vinardy, Genève .	139,269	107,808
	F. Muraour & Cie., Moillesulaz	vide Absinth	315
	Ciravegna & Cie., Genf . . . .	91,071	39,680
	J. Demont, Eaux-vives . . . .	vide Absinth	—
	Manzioli, C. & Cie., Genf . . . .	59,347	7,046
	Riccardo Ferrero, Genf . . . .	83,715	66,572
	P. Fert, Eaux-vives . . . . .	27,977	—
	M. und E. Lévy, frères, Eaux-vives	26,187	—
	F. V. Geny, Genf . . . . .	25,845	4,151
	Ls. Geny, Genf . . . . .	15,078	2,366
	J. Favre & Cie., Chêne-Bougeries	3,527	—
	Martinazzi, E. & Cie., Genf . . .	—	3,001
	Aug. Roiron, Genf . . . . .	—	15,722
	J. Jacquard, Chêne-Bourg . . . .	—	—
	P. E. Sechehayé, Eaux-vives . . .	—	—
	Florinetti, frères, Eaux-vives . .	—	—
	R. Manassero, Eaux-vives . . . .	—	—
	Gruffaz & Peilleux, Plainpalais .	—	—
	Bouvier & Fechoz, Genf . . . .	vide Absinth	166
Antoine Floquet, Chêne-Bourg . .	"	719	
Vve. Mirault & Cie., Moillesulaz	"	22,323	
Vve. J. Sauter fils, Plainpalais .	"	—	
Louis Guillemaud, Petit-Saconnex	"	—	
Tessin	Gancia Fratelli & Cie., Magadino	75,941	58,822
	Isolabella, E. & fils, Chiasso . .	3,863	187
	Fratelli fu G. Ruffoni, Magadino	—	—
	Chavin & Cie., Chiasso . . . . .	—	118
	Riccardo Ferrero, Bellinzona . .	vide Genf	vide Genf
Crescionini & Cie., Lugano . . .	—	—	
Neuenburg	R. Werenfels & Cie., Auvèrner	21,935	—
	L. A. Bolle, Verrières . . . . .	vide Absinth	—
Luzern	Bodnar & Gelpke, Meggen . . .	2,099	—
	Total	801,607	493,666
	oder per Jahr	160,321	98,733

Die meisten dieser Häuser, und darunter gerade die bedeutendsten, erzeugen ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich Wermut.

Da der Stand unseres Wissens über die Gesamtproduktion zurzeit ein unvollkommener ist, glauben wir, auf eine auch nur schätzungsweise Bezifferung des Konsums einstweilen verzichten zu sollen.

IV. Die Verbote gemäss Art. 32<sup>ter</sup> würden sich in der Alkoholverwaltung hauptsächlich nach zweierlei Richtung geltend machen können: bei der Fixierung des Brennereikontingents und beim Fiskalertrage.

Wir betrachten beides zunächst von der Annahme aus, dass der sub III hiervoor berechnete Absinthkonsum infolge der Prohibition gänzlich dahinfiele, und zwar so, dass der Wegfall durch kein anderes monopolpflichtiges Getränk kompensiert würde<sup>1)</sup>.

1. Nach Art. 2 des Alkoholgesetzes ist annähernd ein Viertel des Landesbedarfes an Sprit und Spiritus durch Lieferungsverträge mit inländischen Brennern zu beschaffen, immerhin so, dass die Jahresproduktion 30,000 Hektoliter à 100° nicht übersteigen darf.

Sofern sich nun im Gefolge des Absinthverbotes der Landesbedarf so weit reduzieren würde, dass der  $\frac{1}{4}$  unter die 30,000 Hektoliter sänke, müsste sich die inländische Kartoffel- und Getreidebrennerei eine Herabsetzung ihres Kontingents gefallen lassen. Bei den Verhältnissen, wie sie z. B. im Jahrfünfte 1902/1906 bestanden, hätte freilich der Wegfall selbst des ganzen Absinthkonsums noch keinerlei Wirkung in der betrachteten Richtung auszuüben vermocht; bezifferte sich doch in der genannten Periode der jahresdurchschnittliche Landesbedarf an Sprit und Spiritus auf:

Ware zum Trinkgebrauch . . . . .	55,049	Meterzentner
„ zu Denaturierungszwecken . . . . .	69,227	„
	<hr/>	
	124,276	Meterzentner

Auch wenn hiervon die 7500 Meterzentner Absinthverbrauch abgingen, beliefe sich der  $\frac{1}{4}$  des Restes von 116,776 q. noch immer auf 29,194 q. oder 34,011 Hektoliter.

<sup>1)</sup> Die eventuelle Unterdrückung auch des Wermutkonsums lassen wir beiseite, da dieselbe in der Initiative ohnehin nur fakultativ vorgesehen ist und wir überdies, wie sub III hiervoor erwähnt, über den Verbrauch heute noch zu wenig genaue Daten besitzen.

Danach kann eine Einflussnahme auf die Inlandsbrennerei durch die Absinthprohibition allein und bei sonst gleichbleibenden Umständen bloss als eine Möglichkeit gelten. Träte sie dann tatsächlich einmal ein, so wäre sie nach agrikolen und fiskalischen Gesichtspunkten zu würdigen; in letzterer Hinsicht würde sie sich (angesichts der höheren Preise des Inlandsspiritus) in einer freilich nicht sehr belangreichen Minderausgabe für die Alkoholverwaltung und in einer ebenfalls nicht wesentlichen Verminderung der Zollerträge des Bundes zum Ausdrucke bringen.

2. Sehr viel fühlbarer für den Fiskus, besonders den kantonalen, wäre der mit der angenommenen Reduktion des Spiritverbrauches verbundene Gewinnausfall. Derselbe würde, wenn wir den im Jahrfünfte 1902/1906 per Meterzentner durchschnittlich erzielten Monopolgewinn von Fr. 116.38 zur Basis nehmen, für die Alkoholverwaltung jährlich  $7500 \times 116.38 = \text{Fr. } 872,850$  ausmachen <sup>1)</sup>.

V. Nun würde aber ein kompensationsloser Fortfall des Absinthkonsums, wie wir ihn unter Ziffer IV hiervor als Konsequenz des Verbotes supponiert haben, in Wirklichkeit schwerlich eintreten. So sehr das vom hygienischen Standpunkte aus zu Bedauern Anlass bietet, so wenig wird man sich der Einsicht verschliessen können, dass aller Wahrscheinlichkeit zufolge nach Inkrafttreten der Initiative andere geistige Getränke die Stelle des prohibierten Absinths einnehmen würden. Welches diese Getränke wären, ob Wein, Bier oder Branntwein, und in welchem Masse der Absinth durch sie ersetzt würde, entzieht sich derzeit jeder sicheren Beurteilung. Soweit indessen Vermutungen erlaubt sind, glauben wir hinsichtlich der Art der Ersatzgetränke folgendes sagen zu können. Der Absinth gehört in ausgesprochener Weise zu den sogenannten Appetitschnäpsen (apéritifs). Es liegt daher nahe, dass die seines Genusses beraubten Konsumenten in erster Linie nach Getränken greifen werden, von denen angenommen werden kann und wird, dass sie dem gleichen Zwecke, wie der Absinth, zu dienen vermögen. Welche Spezialitäten solcher gebrannter Wasser dabei vor allem zum Ersatze des Absinths herangezogen würden, hängt einerseits ab von der Kunst der Lieferanten, den Geschmack der Kundschaft zu treffen, anderseits vom Eingreifen des Staates und hierin insbesondere von der Frage, welche Surrogate des Absinths dieser den Verboten des Art. 32<sup>ter</sup> zu unterstellen befugt wäre. Im allgemeinen darf vorausgesetzt werden,

<sup>1)</sup> Der gleichzeitige Zollaussfall beliefe sich auf Fr. 85,500 (7500 × 11.40).

dass es sich vorzugsweise um Bitterschnäpse handeln würde. Vorsichtiger noch als für das Quale muss unser Urteil über das Quantum und die Provenienz sein. In diesem Betrachte möchten wir nicht einmal Mutmassungen aufstellen, ebenso wenig als wir im stande sind, jetzt schon mit auch nur einigermaßen zutreffender Sicherheit zu ermessen, ob die Ersatzschnäpse ganz aus monopolpflichtigen oder auch noch aus monopolfreien Brantweinen bestehen würden.

In Summa dürfen wir kaum mehr sagen, als dass der unter Ziffer IV ermittelte Gewinnausfall für den Fiskus vermutlich nicht in vollem Umfange einträte, weil der unterdrückte Absinth aller Voraussicht nach in kürzerer oder längerer Zeit und in jetzt noch nicht überblickbarem Masse durch ein anderes monopolpflichtiges gebranntes Wasser ersetzt würde.

VI. Es ist noch kurz eines Faktors zu erwähnen, der zum Schaden der hygienischen wie der fiskalischen Ziele der Alkoholgesetzgebung sich zur Geltung bringen kann und wird. Wir meinen die Defraude, die heimliche Erzeugung, den Grenzschmuggel, den unerlaubten Verkauf. Wir haben Grund, zu befürchten, dass die eidgenössische und die kantonale Alkoholpolizei nicht stark genug sein würden, dem Übel wirksam zu begegnen.

Indem wir damit unsern leider sehr unvollkommenen Bericht abschliessen, zeichnen wir mit vollkommener Hochachtung

*Eidgenössische Alkoholverwaltung,*

Der Direktor:

**E. W. Milliet.**



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend das Verbot des Absinths. (Vom 9. Dezember 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1907
Date	
Data	
Seite	341-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 697

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.